

Dreißigstes Hauptstück

Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung

Schade

§ 1293. Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

Übersicht

A. Allgemeines.....	Rz 1–3
B. Schadensarten.....	4–13
C. „Kind als Schaden“ und entgangene Urlaubsfreude	14–15
D. Schadensberechnung	16
E. Weitere Einzelfälle aus der Rechtsprechung	17

A. Allgemeines

§ 1293 S 1 enthält den weiten (naturrechtlich geprägten) Schadensbegriff. Zu beachten ist, dass Personen- und Vermögensschäden vom Gesetz her als gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Rspr hat diese Konzeption des Gesetzes – *contra legem* – zu weit eingeschränkt, in dem insb Vermögensschäden nur eingeschränkt zugesprochen werden (nach einem Teil der L überträgt die Rspr fälschlicherweise das deliktische Konzept des BGB [Schutzgüter des § 823 BGB] auf das ABGB). Verfehlt ist auch, die Konzeption des Deliktsrechts des BGB über die zukünftige Schadenersatzreform in das ABGB implementieren zu wollen. **1**

Dies bedeutet freilich nicht, dass zwischen Personen- und Vermögensschäden sowie zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung keine Unterschiede bestehen sollen. Die von der Rspr – von Fallgruppe zu Fallgruppe – entwickelte eingeschränkte Ersatzfähigkeit von Vermögensschäden wäre nicht notwendig gewesen. Maßgeblich für den Ersatz von Vermögensschäden sollte vor allem der Schutzzweck der Norm sein („Ehrenzweig’sches Konzept“). So könnten – nach einem Teil der L – bspw „Stromkabelfälle“, „Leasingfälle“ und „Schockschäden“ in den (österreichisch verstandenen) Vermögensschaden ohne unnötigen Begründungsaufwand einbezogen werden (s dazu § 1295 Rz 6 ff). **2**

S 2 enthält die – dem österreichischen Recht eigentümliche – Unterscheidung zwischen positivem Schaden und entgangenem Gewinn (dazu Rz 7 ff); Letzterer wird – außerhalb des UGB (§ 349) – nur bei grobem Verschulden entschädigt (§§ 1323 f, vgl auch §§ 1331 f). **3**

Der Schadensbegriff des ABGB umfasst jeden Zustand, der rechtlich als Nachteil anzusehen ist. Das ist jeder Zustand, an dem ein **geringeres rechtliches Interesse** besteht als am bisherigen Zustand. Nachteil am Vermögen ist jede Minderung im Vermögen, der kein volles Äquivalent gegenübersteht (so 1 Ob 533/92; 3 Ob 175/05i: Irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld – Schaden bereits damit gegeben, weil Forderung gegen Bereicherten kein Äquivalent für Geldbetrag ist; es sei denn, der Dritte ist zur unverzüglichen Rückzahlung bereit und in der Lage). Die Risiken der Einbringlichkeit und der Rechtsverfolgung, die die nach der Differenzmethode schadensbestimmende Wertinäquivalenz auslösen, sind damit bereits für das Bejahen eines Schadens ausreichend; dass in solchen Fällen (etwa irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld) ausnahmsweise kein Schaden eingetreten sein soll, hat der Schädiger zu behaupten und zu beweisen (RS0022663). **3**

B. Schadensarten

Die Rechtsordnung – und teils auch *contra legem* die Rspr – bestimmen entsprechend dem **4** gegliederten Schadensbegriff (§§ 1323 f, 1331 f) des ABGB, ob ein ersatzfähiger Schaden vorliegt. Dieses Urteil ist gesellschaftsabhängig und unterliegt dem sozialen Wandel (vgl vor allem